

Eine Steuerauskunftsstelle beim Zentralverband

W. Kg. Die bis jetzt verflossene Zeit des Jahres 1924 hat sicher jedem Kollegen klar gemacht, daß er sich mehr als je mit Steuerfragen zu beschäftigen haben wird. Der Verkehr mit dem Finanzamt gehört fast zu den Alltäglichkeiten, wenn auch nicht zu den angenehmen. Recht bedenklich ist es, daß die Rechtsgrundlagen für die Steuern immer mehr erschüttert werden und daß der Steuerzahler der Willkür des Finanzamtes preisgegeben ist.

Wenn die Steuerbehörden selbst sich nicht mehr in dem Wirrwarr der Steuergesetze auskennen, wird man von dem steuerzahlenden Laien ganz gewiß nicht verlangen dürfen, daß er sich auskennt. Es gehört heute ein fortgesetztes Sonderstudium dazu, um über die neuen Steuergesetze stets auf dem laufenden zu bleiben. Wir können nun heute unseren Mitgliedern mitteilen, daß es uns gelungen ist, einen erfahrenen Volkswirtschaftler, der zu seinem Spezialgebiet die Steuerfragen gewählt hat, zu gewinnen. Die Lage ist doch heute so, daß auch wir selbst nicht über jede Detailfrage unterrichtet sein können, da die uns gestellten Aufgaben mit jedem Tage größere werden und höhere Anforderungen an uns stellen. Gerade die Wirtschaftsfragen werden für uns immer diejenigen sein, die wir in erster Linie berücksichtigen müssen, weil dazu eingehende Kenntnisse des ganzen Gewerbes notwendig sind.

Aus den allgemeinen Aufsätzen über Steuerfragen, die wir in den letzten Nummern schon brachten und die wir — wie in der vorliegenden Nummer — auch weiter bringen werden, kann aber der einzelne, trotzdem die besonderen Verhältnisse unseres Gewerbes weitgehend berücksichtigt

werden, nicht immer die Beantwortung der Fragen finden, die er wünscht und die für ihn im Augenblick besonderes Interesse haben. Deshalb hat der Zentralverband eine besondere

Auskunftei für Steuerfragen

eingerrichtet, die in jedem einzelnen Falle Fragen beantwortet, gegebenenfalls Steuerberechnungen aufstellt usw. Im allgemeinen ist, wenn es sich um einfache Fragen handelt, nur die Beifügung der Postkosten notwendig. Bei schwierigen Fällen, bei Aufstellung von Bilanzen, Durchprüfung von Steuerakten u. dgl. muß natürlich eine entsprechende Gebühr erhoben werden.

Wir hoffen, mit dieser neuen Einrichtung unseren Mitgliedern wertvolle Dienste zu leisten. Es ist nicht jedermanns Sache, sich an einen Steuersachverständigen in seinem Orte zu wenden, weil dabei die absolut vertrauliche Behandlung nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Wir brauchen nicht zu betonen, daß uns bei allen diesen Fragen nur die Sache interessiert und uns der Name vollständig gleichgültig ist. Wir erreichen so, daß von uns aus eine rein sachliche, streng vertrauliche Beratung stattfindet, die deshalb für den Ratsuchenden um so wertvoller sein wird.

Um uns die Erledigung der Steuerangelegenheiten zu erleichtern, bitten wir, Steuersachen nicht mit anderen in einem Schreiben zu behandeln. Jede Steuerfrage bitten wir vielmehr allein auf einem besonderen Bogen zu stellen, damit wir diese unserem sachverständigen Mitarbeiter weitergeben können.

Was hat der Arbeitgeber vom gewerblichen Arbeitslohn abzuziehen und was ist dabei zu beachten?

Dr. H. Eine Reihe von Pflichten sind dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung auferlegt, mannigfaltig und verwickelt genug, um den Wunsch nach Vereinheitlichung und Vereinfachung zu rechtfertigen. Die bei den Abzügen vom Arbeitslohn notwendigen Informationen sind nicht jedem immer gegenwärtig, weshalb wir sie nachstehend bringen. In Frage kommen: Steuerabzug vom Arbeitslohn, wodurch das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit erfaßt wird; ferner die Beiträge zur Invalidenversicherung, zur Krankenkasse und für Erwerbslosen-Fürsorge.

Lohnsteuer

Der Lohn ist zunächst zu kürzen um den abzugfreien Lohnteil, es bleiben nämlich steuerfrei bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 50 Mk., für Wochen 12 Mk., für Arbeitstage 2 Mk., für kürzere Zeit 0,50 Mk. für je 2 Stunden. Der diesen allgemein steuerfreien Betrag übersteigende Lohn unterliegt — und zwar bei jeder Zahlung — einem Abzug von 10 %.

Hat der Lohnempfänger Kinder oder mittellose Angehörige (Bedingung ist entsprechende amtliche Eintragung in das Gemeindesteuerbuch), ist er ferner verheiratet, so ermäßigt sich der Abzug von 10 % um je 1 %. Demnach ist z. B. bei einem Wochenlohnempfänger mit Ehefrau, drei Kindern und einem mittellosen Angehörigen nur 5 % vom Lohn zu kürzen. Angenommen der Wochenlohn beträgt 32 Mk., davon zunächst 12 Mk. als steuerfrei, bleiben 20 Mk., wovon 10 % minus 5 %, also 5 % als Steuern einzubehalten sind.

Bei Abschlagszahlungen und Vorschüssen ist am einfachsten gleich der volle für den Lohnberechnungszeitraum geltende steuerfreie Betrag anzurechnen. Hat z. B.

ein verheirateter Gehilfe mit einem Kind ein Monatsgehalt von 150 Mk. und erhält er in der Mitte des Monats 80 Mk. Vorschuß, so sind bei Zahlung desselben 8 % von 30 Mk. $(80 - 50) = 2,40$ Mk. und am Tage der Abschlußzahlung 8 % von 70 Mk. = 5,60 Mk. abzuziehen.

Bei Akkordlohn sind ohne Unterschied 4 % vom vollen Lohnbetrag einzubehalten; es ist also dann kein Teil des Lohnes steuerfrei, auch kein Abzug für Familienangehörige zulässig.

Die Steuerabzüge sind auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag nach unten abzurunden und spätestens am 5. (für den 21. bis vorhergehenden Monatsschluß), am 15. (für den 1. bis 10.) und am 25. (für den 11. bis 20.), also alle 10 Tage an die Finanzkasse abzuführen. Ueber die gezahlten Löhne ist ein Lohnkonto (Arbeitslohn, Zahlung, Steuerabzug, Name) zu führen.

Wer zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigte, hat die Steuerabzüge durch Ankauf von Steuermarken, die in das Steuerbuch einzutragen und zu entwerfen sind, unter Beachtung obiger Fristen abzuführen.

Invalidenversicherung

Die Versicherung findet in fünf Lohnklassen statt:

Klasse	Wochenbeitrag	Personen mit einem Arbeitsverdienst von wöchentlich mehr als
1	20 Pf.	— bis 10 Mk.
2	40 "	10 " 15 "
3	60 "	15 " 20 "
4	80 "	20 " 25 "
5	100 "	25 " "

Die Marken sind wöchentlich zu verwenden und zu entwerfen. Die Kosten der Versicherung werden je zur Hälfte getragen.